



Satzung

des

Skiverbandes Sachsen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften des Verbandes

Der Skiverband Sachsen (SVS) e.V. ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Deutschen Skiverband e.V. (DSV). Der SVS, mit dem Sitz in Chemnitz, wurde am 22.02.1991 unter der laufenden Nummer 367 im Vereinsregister des Kreisgerichtes der Stadt Chemnitz registriert. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der SVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsports
- die Betreuung aller Skisportler und der Sportler anderer Schneesportarten
- die Durchführung der Ausbildung, Weiterbildung und Schulung der Mitglieder
- die Ausbildung und Prüfung von Skilehrkräften, Kampfrichtern, Tourenwarten und von Sportbetreuern in anderen Schneesportarten
- die Festlegung von Terminen für Skisportveranstaltungen sowie Veranstaltungen anderer Schneesportarten und deren Durchführung für alle Aktiven
- die Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Skilauf und für andere Schneesportarten
- Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung von Trainings-, Wettkampf- und Unterkunftsstätten
- Erwerb und Besitz der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen

Der Skiverband Sachsen ist gegen jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) und tritt für Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, die Leistung steigernder Mittel zu unterbinden. Hierzu nimmt der SVS als Mitglied im DSV an dem jeweils geltenden Dopingkontrollsystem der World Anti-Doping Agency (WADA), der Fédération Internationale de Ski (FIS), der International Biathlon Union (IBU) und der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) teil. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Skiverbandes Sachsen (Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung).

Wegen Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Skiverband Sachsen auf den DSV e.V. übertragen; insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung sowie der Rechts- und Schiedsordnung des DSV e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen der Organe des DSV e.V. anzuerkennen und umzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im SVS kann ein Skisport oder eine andere Schneesportart betreibender Verein oder seine entsprechende Abteilung werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim SVS zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Verbandspräsidium.
2. Die Mitglieder müssen „gemeinnützig“ sein.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Verbandes, dem Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt ist dem SVS gegenüber schriftlich zu erklären.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung regelt Form und Höhe des Mitgliedsbeitrages.
5. Einzelpersonen können nicht Mitglied im SVS werden. Die Mitglieder der Vereine gelten aber als Einzelmitglieder. Sie erhalten einen Mitgliedsausweis/Lizenz, der Eigentum des Verbandes ist.
6. Ehrenmitglieder und ein Ehrenpräsident werden durch den Verbandstag ernannt. Dafür sind Personen auszuwählen, die sich um die Belange des Skisports im Freistaat Sachsen besondere Verdienste erworben haben.
7. Fördernde Mitglieder können durch das Präsidium geworben werden. Dies können juristische und natürliche Personen, Institutionen, Behörden, Firmen und andere Einrichtungen sein, die bereit sind, den Skisport mit ihren Mitteln und Möglichkeiten zu fördern.
8. Außerordentliche Mitglieder: Fördervereine für den Skisport im Freistaat Sachsen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des SVS anerkennen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandstag
2. Der Verbandshauptausschuss
3. Das Präsidium

Das Präsidium, die Mitglieder des Verbandshauptausschusses und der Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale ist möglich.

§ 5 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder des Verbandes.
2. Der Verbandstag ist mindestens alle vier Jahre vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich einzuberufen.
3. Dem Verbandstag ist vorbehalten:
 - Behandlung grundsätzlicher Fragen des Skisports und anderer Schneesportarten,
 - Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte des Präsidiums,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
 - Entlastung des Präsidiums und des Verbandshauptausschusses,
 - Wählen der Mitglieder des Präsidiums außer dem Generalsekretär (wird vom Präsidium bestellt), des Verbandshauptausschusses und der Kassenprüfer,
 - Ernennung des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei § 7 Punkt 3 dieser Satzung ergänzend gilt,
 - Festlegung von Beiträgen (Beitragsordnung) und Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen,
 - Beschlussfassung über den Beitritt zu überregionalen Vereinigungen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich an das Verbandspräsidium gestellt werden. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen aus der Mitte des Verbandstages bedarf der Zustimmung des Verbandstages mit einfacher Mehrheit.
5. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.
6. Jedes Mitglied (Verein/Vereinsabteilung), welches seiner Beitragspflicht nachkommt, ist stimmberechtigt. Der Vereins-/Abteilungsvorsitzende oder ein durch den Verein beauftragter Delegierter kann am Verbandstag teilnehmen und das Stimmrecht ausüben.
7. Bei Abstimmungen haben die Mitgliedervereine eine Stimme bis zu 50 Mitglieder. Für jeweils weitere 50 Vereinsmitglieder, gerechnet ab 26, steht dem Mitgliedsverein eine weitere Stimme zu. Die den Mitgliedervereinen zustehende Stimmenzahl wird aus der aktuellen Mitgliederstatistik des SVS ermittelt. Außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.

8. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
9. Wählbar sind Personen ab 18. Lebensjahr. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn bei mehreren Kandidaten kein Kandidat mehr als 50% der gültigen Stimmen erreicht, dann ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei allen Wahlen zählen nur die zustimmenden und ablehnenden Stimmen. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.
10. Für die Entlastung des Präsidiums, die Wahl des Präsidiums außer dem Generalsekretär (wird vom Präsidium bestellt) und der Ausschussvorsitzenden des Verbandshauptausschusses hat der Verbandstag einen Wahlleiter zu wählen.
11. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Für die Beschlüsse von Satzungsänderungen und Zusammenschlüssen bedarf es mindestens 2/3 und für die Veräußerung von Grundvermögen und die Auflösung des Verbandes mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
12. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies von mehr als 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
13. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
 - auf Verlangen des Präsidiums
 - wenn 2/3 der Angehörigen des Verbandshauptausschusses dies beschließen
 - wenn dies die Mitglieder mit 1/3 ihrer Stimmenanzahl schriftlich begründet beim Präsidium beantragen. Für die Einberufung und Leitung gelten Ziffer 2 und 3.

§ 6 Der Verbandshauptausschuss

1. Dem Verbandshauptausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Präsidiums
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse
 - die Vorsitzenden der Regionalausschüsse
 - Athletensprecher
2. Der Verbandshauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
3. Der Verbandshauptausschuss ist zuständig für die:
 - Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit deren Regelung nicht dem Verbandstag obliegt,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und der Haushaltsrechnung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, von im Einzelfall mehr als 25.000 EUR, und die Belastung von Grundvermögen (Grundstücke/Gebäude),
 - Genehmigung aller Ordnungen, die nicht dem Verbandstag obliegt
4. Jedes Mitglied des Verbandshauptausschusses ist zum Vortrag vor dem Präsidium berechtigt. Der Gegenstand des Vortrages ist dem Präsident mindestens 2 Wochen vor der Sitzung des Präsidiums schriftlich zu unterbreiten.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Verbandshauptausschusses eine Stimme.

§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident für Finanzen (Schatzmeister)
 - zwei weitere Vizepräsidenten
 - Generalsekretär als geborenes Mitglied
 - Ehrenpräsident

Das Präsidium vertritt den Verband im Rechtsverkehr, und zwar der Präsident allein, andernfalls zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam.

Zur Durchführung seiner Aufgaben bestellt das Präsidium einen Generalsekretär. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

2. Das Präsidium

- ist zuständig für die Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandstag oder dem Verbandshauptausschuss obliegen,
 - führt die laufenden Geschäfte,
 - erarbeitet den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung,
 - schlägt Verwaltungsumlagen und Gebühren vor,
 - benennt Vertreter für die nationalen und soweit es ihm obliegt, internationalen Gremien des Sports.
3. Beschlüsse können grundsätzlich in Sitzungen oder durch Rundspruch gefasst werden. Die Mitglieder des Präsidiums müssen mehrheitlich beteiligt sein. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei unüberwindlichen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Präsidiums hat jedes Mitglied das Recht, das Problem vor dem Verbandshauptausschuss vorzutragen.
Formelle Änderungen dieser Satzung und/oder Änderungen dieser Satzung, die vom Finanzamt oder einer anderen übergeordneten Institution veranlasst werden und nicht in die Rechte der Mitglieder eingreifen, können durch das Präsidium beschlossen und zur Eintragung im Register angemeldet werden. Die Änderungen sind beim nächsten Verbandstag bekannt zu geben.
4. Die Sitzung des Präsidiums leitet der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.
5. Kann in einem Verbandsorgan ein Amt durch Wahl nicht besetzt werden, scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird es abberufen oder ist es dauernd verhindert das Amt auszuüben, so kann das Präsidium das Amt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag kommissarisch besetzen.

§ 8 Ressorts

Es werden folgende Ressorts gebildet:

- a - Geschäftsstelle (Geschäftsführung, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit)
- b - Sport
- c - Verbandsentwicklung
- d - Finanzen und Recht

Geleitet werden:

- Ressorts a vom Generalsekretär
- Ressorts b und c von je einem Vizepräsidenten
- Ressorts d vom Vizepräsidenten für Finanzen (Schatzmeister)

§ 9 Finanzierung

Der SVS finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Geschäftstätigkeit
- Zuschüssen
- Spenden
- Sponsorentätigkeit
- Dienstleistungen an Dritte

§ 10 Ausschüsse

1. Zur Erledigung der Verbandsaufgaben werden Ausschüsse gebildet. Das Präsidium bestätigt die Mitglieder der Ausschüsse.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind für die betreffenden Mitglieder verbindlich.
4. Zusammensetzung der Ausschüsse
 - 4.1. Ausschuss Alpin
 - Sportwart (Ausschussvorsitzender)
 - Jugendsportwart (Stellvertreter)
 - Referent Lehrwesen
 - Referent Kampfrichterwesen
 - Referent Städteskillauf
 - Referent Breitensport
 - Referent Trendsport
 - Referent Seniorensport
 - 4.2. Ausschuss Biathlon
 - Sportwart (Ausschussvorsitzender)
 - Jugendsportwart
 - Referent Lehrwesen
 - Referent Kampfrichterwesen
 - Referent Wettkämpfe
 - 4.3. Ausschuss Nordisch
 - Sportwart (Ausschussvorsitzender)
 - Jugendsportwart
 - Referent Langlauf
 - Referent Nordisch Kombination
 - Referent Spezialsprunglauf
 - Referent Lehrwesen
 - Referent Kampfrichterwesen
 - Referent Seniorensport
 - Referent Breitensport/Nordic aktiv
 - Referent Rollski
 - 4.4. Ausschuss Snowboard
 - Sportwart (Ausschussvorsitzender)
 - Jugendsportwart
 - Referent Lehrwesen
 - Referent Kampfrichterwesen
 - Referent Breitensport
 - 4.5. Ausschuss Lehrwesen
 - Vorsitzender
 - Referent Alpin
 - Referent Biathlon
 - Referent Ski Nordisch
 - Referent Snowboard
 - Referent Trendsportarten
 - je ein Vertreter der Regionalausschüsse
 - 4.6. Ausschuss Kampfrichterwesen
 - Vorsitzender
 - Referent Alpin
 - Referent Biathlon
 - Referent Ski Nordisch
 - Referent Snowboard
 - je ein Vertreter der Regionalausschüsse

4.7. Jugendausschuss

- Vorsitzender
- Referent Skisport an Schulen
- je ein Vertreter der Regionalausschüsse

4.8. Ausschuss Skisport und Umwelt

- Vorsitzender
- Referenten
- Vertreter der Regionalausschüsse

§ 11 Athleten-Kommission

Innerhalb der Kommission wird der Athletensprecher jährlich neu - im Rotationsverfahren - benannt. Er ist jeweils stimmberechtigtes Mitglied im Verbandshauptausschuss.

§ 12 Regionalausschüsse

1. Zur Erfüllung der dem Verband gemäß § 2 obliegenden territorialen Aufgaben wird das Verbandsgebiet in Regionalausschüsse aufgeteilt. Sie müssen nicht identisch mit kommunalen Verwaltungsstrukturen sein.
2. Die Regionalausschüsse sind Arbeitsausschüsse, in denen die für die Region notwendigen Referenten vertreten sind (siehe auch § 10). Sie sind Instrument zur Koordinierung und Unterstützung der Arbeit in den Vereinen sowie zur sinnvollen und schnellen Information zwischen den Vereinen und dem Skiverband Sachsen.
3. Die Regionalausschüsse koordinieren die Planung der Sportveranstaltungen, unterstützen die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern und informieren die Vereine über skisportspezifische Aufgaben und Probleme. Sie organisieren regionale Meisterschaften.
4. Die Regionalausschüsse erheben keine Beiträge. Für ihre Geschäftstätigkeit erhalten sie Finanzmittel vom Skiverband Sachsen.
5. Jeder Verein/Abteilung ist Mitglied in dem Regionalausschuss, in dessen Territorium er liegt. Über seinen zuständigen Regionalausschuss wird er durch den Skiverband Sachsen informiert.
6. Die Wahlen in den Regionalausschüssen erfolgen alle vier Jahre und sind vor dem Verbandstag abzuschließen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden alle vier Jahre gewählt. Sie haben die Kassenführung des Verbandes auf der Grundlage der Beschlüsse zu überwachen. Sie prüfen die Kassen und Buchführung und berichten darüber dem Verbandstag und in den Zwischenjahren dem Verbandshauptausschuss.

§ 14 Beiräte und Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums können Beiräte und Beratungsgremien berufen und aufgelöst werden. (z.B. für Recht und Steuern, Medien, Medizin)
2. Zur Koordination des Breiten- und Leistungssports im Skiverband Sachsen werden Arbeitsgruppen gebildet. Die Leitung obliegt den jeweiligen Vizepräsidenten Sport und Verbandsentwicklung.

§ 15 Beschlüsse

Beschlüsse in den Ausschüssen und in anderen Arbeitsgruppen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen, Beratungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Versammlung bzw. Beratung und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 17 Auszeichnungen/Ehrungen

Der Skiverband Sachsen zeichnet auf der Grundlage der "Ordnung für Auszeichnungen und Ehrungen" natürliche und juristische Personen aus, die sich bei der Entwicklung des Skisports in Sachsen besondere Verdienste erworben haben.

§18 Sanktionen

Gegen Mitglieder, die in grober Weise gegen die sportlichen Grundsätze, Ordnungen und Beschlüsse des SVS und die Regeln des Gemeinschaftslebens verstoßen, können Sanktionen ausgesprochen werden. Einzelheiten regelt die Rechts- und Schiedsordnung.

§19 Verbandszeitschrift

Der SVS gibt als Verbandsorgan eine Zeitschrift heraus.

§ 20 Verbandssymbolik

1. Der Verbandshauptausschuss beschließt über die Verbandssymbolik (Form und Inhalt) und über deren Änderung, Erneuerung und Abschaffung.
2. Der SVS hat:
 - Abzeichen (Anstecknadel, Aufnäher, Aufkleber)
 - Abzeichen für Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen
 - Fahne, Wimpel

§ 21 Auflösung des Verbandes

Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag kann mit einer 3/4-Mehrheit die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Auflösung als Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Verbandsvermögen fällt dem LANDESPORTBUND SACHSEN, Sitz Leipzig, zu, der es im Sinne dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.